

Recht: News

<p>CARRERA: EINE FRAGE DER SPRACHE</p> <p>Die Wort-/Bildmarke Carrera (Az. 3020090300410) ist eintragungsfähig für Waren der Klassen 16, 18 und 25 – unter anderem für Sportbekleidung und Sportschuhe einschließlich Gürtel, Skistiefel, Kopfbedeckungen und Kopfbedeckungen für den Sport sowie für Schutzhelme und Schutzbrillen. So entschied das Bundespatentgericht (BPatG). Beim Deutschen Patent und Markenamt (DPMA) war die Eintragung der Marke zuvor abgelehnt worden mit der Begründung, sie sei beschreibend in Bezug auf die oben genannten Waren. Das spanische Wort »carrera« bedeutet unter anderem »Lauf, Rennen, Rennbahn, Karriere, Werdegang«. Das BPatG meint demgegenüber, das Wort sei so nicht in die deutsche Sprache eingegangen und das inländische Publikum werde es nicht ohne weiteres verstehen. Das Wort-/Bildzeichen kann also als Marke für die oben genannten Waren eingetragen werden.</p> <p style="text-align: right;">Quelle: BPatG, Beschl. v. 10.01.2012, Az. 27 W (pat) 56/11 – Carrera</p>	<p>HOLSTEINER KATENSCHINKEN ...</p> <p>Am 31. Januar wurde »Holsteiner Katenschinken« in das EU-Qualitätsregister aufgenommen. Er darf jetzt die offizielle Bezeichnung »geschützte geografische Angabe« (g.g.A.) mit dem blaugoldenen Siegel tragen. Die geschützte geografische Angabe bestätigt, dass Agrarerzeugnisse und Lebensmittel eng mit einer bestimmten Region verbunden sind: Von den drei Vorgängen der Erzeugung, Verarbeitung und Herstellung muss mindestens einer dort stattfinden. Der Herkunftsschutz durch die EU gewährleistet einen umfangreichen europaweiten Schutz im Vergleich zu einer Individualmarke und schließt außerdem die Umwandlung in eine sogenannte Gattungsbezeichnung, die von allen Betrieben auch außerhalb der jeweiligen Region genutzt werden könnte, generell und für alle Zeit aus. Schutzzfähig sind grundsätzlich alle zum Verzehr geeigneten Agrarprodukte und Lebensmittel, aber auch Agrarprodukte wie Heu, ätherische Öle oder Wolle.</p> <p>Außer der geschützten geographischen Angabe gibt es auf EU-Ebene seit 1992 noch weitere Bezeichnungen zum Schutz regional bedeutsamer Produkte: die geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.) und die garantiert traditionelle Spezialität (g.t.S.). Die verschiedenen Siegel bezeichnen einen unterschiedlichen Grad der Verbindung zur Region. Produkte, die als geschützte geografische Angabe im EU-Register eingetragen sind, zeigen bereits im Namen eine enge Verbindung zur Region. Das Agrarerzeugnis oder Lebensmittel muss in dem Herkunftsgebiet erzeugt und/oder verarbeitet und/oder hergestellt werden. Beispiele sind Schwarzwälder Schinken, Schwäbisch Hallisches Qualitätsschweinefleisch, Lübecker Marzipan sowie die Schwarzwald-Forelle.</p> <p>Einen noch engeren Bezug zur Region haben Produkte, die als geschützte Ursprungsbezeichnung im EU-Register eingetragen sind. Sie müssen sowohl im Herstellungsgebiet erzeugt, als auch hergestellt und verarbeitet worden sein. Allgäuer Bergkäse sowie Allgäuer Emmentaler sind Beispiele hierfür. Produkte, die als garantiert traditionelle Spezialität bei der EU registriert sind, werden demgegenüber nicht wegen ihres Bezugs zur Region, sondern wegen bestimmter Merkmale geschützt. Entweder werden sie aus traditionellen Rohstoffen hergestellt oder sind nach einem traditionellen Verfahren hergestellt und/oder verarbeitet worden. Hier sind Serrano Schinken oder Mozzarella zu nennen. Für Deutschland gibt es bislang noch keine eingetragene traditionelle Spezialität.</p> <p style="text-align: right;">Quelle: http://ec.europa.eu</p>
<p>VIAGUARA FÜR GETRÄNKE?</p> <p>Das Wort Viaguara kann nicht als Gemeinschaftsmarke für Getränke eingetragen werden. So entschied das Gericht der europäischen Gemeinschaft (EuG). Es bestätigte damit eine Entscheidung des Amtes der Europäischen Union für die Eintragung von Marken und Geschmacksmustern (HABM). Ein polnisches Unternehmen hatte das Zeichen Viaguara für Getränke als Gemeinschaftsmarke angemeldet. Dagegen war von der Inhaberin der für Medikamente eingetragenen Marke Viagra Widerspruch eingelegt worden. Das HABM gab dem Widerspruch statt und lehnte die Eintragung der Marke Viaguara ab.</p> <p>Das EuG hat die Entscheidung des HABM bestätigt. Es stellte fest, bei dem Zeichen Viagra handele es sich um eine bekannte Marke. Es bestehe zwar kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Waren und Dienstleistungen der betroffenen Marken. Als bekannte Marke genießt Viagra jedoch einen besonderen Schutzzumfang. Zudem sei die Zeichenähnlichkeit sehr hoch. Daher besteht insgesamt die Gefahr einer Verwechslung. Schließlich ging das EuG auch davon aus, dass mit der Marke Viaguara die Unterscheidungskraft und auch die Wertschätzung der Medikamentenmarke in unlauterer Weise ausgenutzt werden sollen.</p> <p>Quelle: http://curia.europa.eu</p>	

zusammengestellt und recherchiert von



Unter der Marke S.M.D. Markeur recherchiert und überwacht die Schutz Marken Dienst GmbH seit 1949 Marken, Patente, Firmen, Domains und andere IP Rechte weltweit. Mehr Informationen finden Sie unter www.smd-markeur.de